



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 10.09.2024

Mein Zeichen: B1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dennis Bunge

Telefon (0431) 988-1240

Telefax (0431) 988-1239

Dennis.bunge@landtag.ltsh.de

28.10.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (Änderung von § 44: Beschränkung von Zuwendungen auf sich zu gesellschaftlicher Vielfalt, Antidiskriminierung und gegen Antisemitismus bekennende Empfänger)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/2321,

Änderungsantrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/2347,

Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 20/2362

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich sind aus meiner Sicht Maßnahmen sinnvoll, um u.a. antisemitische Handlungen bereits präventiv zu begegnen. Jedoch müssen diese auch zwingend geeignet und rechtsfest sein, um dieses Ziel zu erreichen. Eine umfangreiche juristische Auseinandersetzung zu der Thematik der vorbehaltlichen Bewilligung von Zuwendungsleistungen durch Antidiskriminierungsklauseln existiert

bereits (vgl. Ambos/Barskanmaz/Frankenberg/Goldmann/Mangold/Markard/Michaels/Montag/Wihl in: Antidiskriminierungsklauseln im Zuwendungs- und Förderungsrecht: Rechtliche Überlegungen, VerfBlog, 2024/5/16). Darüber hinaus schließe ich mich den rechtlichen Bedenken des Landesrechnungshofs an (Umdruck 20/3824):

Der vorliegende Gesetzentwurf – so sehr seine Absicht zu begrüßen ist – wird in der Praxis hohe Hürden nehmen müssen. Allein der zu erwartende bürokratische Aufwand wird im zuwendungs- und förderungsrechtlichen Alltag nur schwer oder zumindest mit erheblichem personellen Bedarf umsetzbar sein.

Grundsätzlich müssen Antragsteller*innen durch Ankreuzen eines Kästchens, mit dem sie erklären, keine antisemitischen Ziele mit dem Förderbegehren zu verfolgen, lediglich eine knappe Erklärung abgeben. Inwieweit hier eine bloße – im Sinne der Anforderungen positiv geäußerte - „Gesinnungsabfrage“ nach erfolgreichem Zuwendungsbescheid auch umgesetzt und gelebt wird, müsste vom Fördermittelgebenden dann überprüft werden. Man mag argumentieren, dass dies ja auch bereits jetzt der Fall sein müsse. Setzt man als Landesgesetzgeber hier im Rahmen der „Gesinnungsabfrage“ explizit eine Vorgabe, so muss diese im Rahmen der Bewilligung von Leistungen und Geldmitteln auch überprüft werden. Hier ist absehbar, dass zeit- und personalintensive Prüfungen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage notwendig werden würden. Darüber hinaus wären diese inhaltlich schwierig, weil in den wenigsten Fällen vom Fördermittel Beantragenden ein offen gelebter und kommunizierter Antisemitismus erkennbar sein wird, der eine Rückforderung der Mittel rechtfertigen würde. Im Zweifel kämen hier sogar noch weitere rechtliche Auseinandersetzungen hinzu, wenn die Betroffenen sich gegen Rückforderungen bzw. Ablehnungen aufgrund des Vorwurfs des Antisemitismus wehren. Erschwerend käme hinzu, dass wir uns im vorliegenden Fall im Bereich künstlerischer Betätigung befinden, die naturgemäß weit interpretierbar ist und neben der Kunst- auch die Meinungsfreiheit mit umfasst. Unstrittige und trennscharfe Fälle wird es da nur vereinzelt geben, dafür aber viele Graufälle.

Aus diesem Grund scheint mir – trotz des zu begrüßenden Ansatzes – eine Bekämpfung von Antisemitismus im künstlerischen Bereich durch die in den Gesetzentwürfen dargestellten Wege wenig erfolgsversprechend, da die Umsetzung ein erhebliches, von der Exekutive kaum zu leistenden Umfang erwarten ließe und in der vorliegenden Ausgestaltung verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Losgelöst davon, ob der Landesgesetzgeber den vorliegenden Ansatz weiter betreibt, würde ich es nach wie vor begrüßen, im Kampf gegen Antisemitismus ein deutliches Zeichen zu setzen, indem dieser als Staatsziel in der schleswig-holsteinischen Verfassung niedergelegt wird (vgl. Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein für 2021/2022, Hinweise und Anregungen Nr. 5, S. 17f.).

Für weitere Fragen stehen ich und mein Mitarbeiter, Herr Dennis Bunge, Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Samiah El Samadoni

(Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein)